



**Lisa Paus**

Bundesministerin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

www.bmfsfj.de

ORT, DATUM

Berlin, den

13. SEP. 2024

**Kabinettsache !**  
**Datenblatt-Nr. 20/17037**

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes der  
Bundesregierung

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Beauftragte der Bundesregierung für  
Kultur und Medien

**Entwurf einer Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk**

Anlagen: -3 -

Anliegenden Entwurf einer Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk (Anlage 3) übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung in der Kabinettsitzung am 25. September 2024 als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Der Beschlussvorschlag (Anlage 1) und ein Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2) sind beigefügt.



SEITE 2 Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Hellenischen Republik sind übereingekommen, die Wörter „zu gleichen Teilen“ in Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens vom 4. Juli 2019 zu streichen, da die Regierung der Hellenischen Republik die für das Deutsch-Griechische Jugendwerk erforderlichen Mittel auf absehbare Zeit nicht paritätisch zur Verfügung stellen kann. Das Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 wird nach seinem Inkrafttreten Bestandteil des Abkommens vom 4. Juli 2019.

Das Abkommen vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk, wurde mit Verordnung vom 30. November 2019 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt. Für die innerstaatliche Wirksamkeit des Abkommens vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 ist ebenfalls eine Rechtsverordnung erforderlich.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsförmlichkeit geprüft.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium der Justiz haben zugestimmt. Alle übrigen Ressorts wurden beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Belastungen. Das Deutsch-Griechische Jugendwerk verfügt über einen Fonds für seine Tätigkeit. Ihm werden nach Maßgabe der in den beiden Staaten geltenden Haushaltsvorschriften jährlich die für die Tätigkeit des Deutsch-Griechischen Jugendwerks erforderlichen Mittel von der Bundesrepublik



SEITE 3 Deutschland und der Hellenischen Republik zur Verfügung gestellt werden, nachdem beide Regierungen den vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushalt geprüft haben. Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten, da keine Kosten für die Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

Die Länder und Verbände wurden beteiligt und haben das Vorhaben begrüßt.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Lisa Paus

Table-Briefings

**Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung beschließt die von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Verordnung zum Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk.

### Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk beschlossen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Hellenischen Republik sind übereingekommen, die Wörter „zu gleichen Teilen“ in Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens vom 4. Juli 2019 zu streichen, da die Regierung der Hellenischen Republik die für das Deutsch-Griechische Jugendwerk erforderlichen Mittel auf absehbare Zeit nicht paritätisch zur Verfügung stellen kann.

Das Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 wird nach seinem Inkrafttreten Bestandteil des Abkommens vom 4. Juli 2019.

Da das Abkommen vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk, mit Verordnung vom 30. November 2019 in Kraft gesetzt wurde, ist für die innerstaatliche Wirksamkeit des Abkommens vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 ebenfalls eine Rechtsverordnung erforderlich.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

# Verordnung

## der Bundesregierung

### **Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Hellenischen Republik sind übereingekommen, die Wörter „zu gleichen Teilen“ in Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk (BGBl. 2019 II S. 1046, 1047) zu streichen, da die Regierung der Hellenischen Republik die für das Deutsch-Griechische Jugendwerk erforderlichen Mittel auf absehbare Zeit nicht paritätisch zur Verfügung stellen kann.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 geschaffen.

#### **B. Lösung**

Das Abkommen vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk wurde mit Verordnung vom 30. November 2019 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt. Für die innerstaatliche Wirksamkeit des Änderungsabkommens vom 28. Mai 2024 ist damit ebenfalls eine Rechtsverordnung erforderlich.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Belastungen. Das Deutsch-Griechische Jugendwerk verfügt über einen Fonds für seine Tätigkeit. Ihm werden nach Maßgabe der in den beiden Staaten geltenden Haushaltsvorschriften jährlich die für die Tätigkeit des Deutsch-Griechischen Jugendwerks erforderlichen Mittel von der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik zur Verfügung gestellt werden, nachdem beide Regierungen den vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushalt geprüft haben.

Eventuell dennoch entstehender finanzieller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist im fachlich betroffenen Einzelplan 17 einzusparen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

Table Briefings

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk**

**Vom ...**

Auf Grund des Artikels 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II 1980 S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **Artikel 1**

Das in Athen am 28. Mai 2024 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk (BGBl. 2019 II S. 1046, 1047) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen vom 28. Mai 2024 wird nachstehend veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen vom 28. Mai 2024 nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen vom 4. Juli 2019 nach seinem Artikel 14 Absatz 1 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung zur Verordnung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung.

#### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Belastungen. Das Deutsch-Griechische Jugendwerk verfügt über einen Fonds für seine Tätigkeit. Ihm werden nach Maßgabe der in den beiden Staaten geltenden Haushaltsvorschriften jährlich die für die Tätigkeit des Deutsch-Griechischen Jugendwerks erforderlichen Mittel von der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik zur Verfügung gestellt werden, nachdem beide Regierungen den vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushalt geprüft haben.

Eventuell dennoch entstehender finanzieller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist im fachlich betroffenen Einzelplan 17 einzusparen.

Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten, da keine Kosten für die Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

#### **3. Erfüllungsaufwand**

Keiner

#### **4. Weitere Kosten**

Keine

#### **5. Weitere Regelungsfolgen**

Keine

#### **6. Befristung; Evaluierung**

Keine

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Gemäß Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen über die Anwendung völkerrechtlicher Abkommen auf

durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind.

Das Abkommen vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk wurde auf dieser Grundlage mit Verordnung vom 30. November 2019 in Kraft gesetzt. Für die innerstaatliche Wirksamkeit der Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 durch das Abkommen vom 28. Mai 2024 ist ebenfalls eine Rechtsverordnung erforderlich.

## **Zu Artikel 2**

Nach Absatz 1 tritt die Verordnung an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt. Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 tritt die Verordnung an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen das Abkommen vom 4. Juli 2019 nach seinem Artikel 14 Absatz 1 außer Kraft tritt.

Nach Absatz 3 sind der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Schlussbemerkung**

Für den Bund ergeben sich keine weiteren finanzielle Belastungen, da das Deutsch-Griechische Jugendwerk über einen Fonds für seine Tätigkeit verfügt. Ihm werden nach Maßgabe der in den beiden Staaten geltenden Haushaltsvorschriften jährlich die für die Tätigkeit des Deutsch-Griechischen Jugendwerks erforderlichen Mittel von der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik zur Verfügung gestellt werden, nachdem beide Regierungen den vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushalt geprüft haben.

Eventuell dennoch entstehender finanzieller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist im fachlich betroffenen Einzelplan 17 einzusparen.

Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten, da keine Kosten für die Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik  
zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik  
über das Deutsch-Griechische Jugendwerk

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Hellenischen Republik,

sind wie folgt übereingekommen:

### **Artikel 1**

Das Abkommen vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk wird wie folgt geändert:

In Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zu gleichen Teilen“ gestrichen.

### **Artikel 2**

Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Abkommen zum integralen Bestandteil des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk.

### Artikel 3

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Athen am 28. Mai 2024 in zwei Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Andreas Kindl

Für die Regierung der Hellenischen Republik

Zacharaki

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Die Errichtung eines Deutsch-Griechischen Jugendwerks war für die Bundesregierung ein wichtiger Beitrag, der sich gegen das Vergessen, aber gleichzeitig für die Zukunft ausspricht, und somit auch einen symbolischen Beitrag zur Aussöhnung darstellt. Nach langjährigen Verhandlungen konnte das Abkommen über die Errichtung des Deutsch-Griechischen Jugendwerks am 4. Juli 2019 unterzeichnet werden.

Mit dem Errichtungsabkommen wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die die Beziehungen zwischen jungen Menschen und den für die Jugendarbeit Verantwortlichen in Deutschland und Griechenland vertiefen. Das Jugendwerk wird zur Vermittlung der Kultur und Sprache der Vertragspartner beitragen, das interkulturelle Lernen, das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen fördern und durch gemeinsame Projekte für bürgerschaftliches Engagement das enge Zusammenwirken der Jugend Deutschlands und Griechenlands innerhalb Europas stärken.

Das Deutsch-Griechische Jugendwerk wurde nach den Vorbildern des Deutsch-Französischen und des Deutsch-Polnischen Jugendwerks, die 1963 und 1991 gegründet wurden, als gemeinnützige bilaterale internationale Organisation errichtet.

Das Abkommen ermöglicht eine rechtlich abgesicherte Arbeit des Jugendwerks in Deutschland und Griechenland und eine vertiefte jugendpolitische Zusammenarbeit beider Länder.

In dem Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien unter anderem dazu, die für die Tätigkeit des Jugendwerks erforderlichen Mittel zu gleichen Teilen zur Verfügung zu stellen, den gemeinsamen Vorsitz in dem Aufsichtsgremium des Jugendwerks zu übernehmen und einvernehmlich ein Personalstatut und eine Finanzordnung festzulegen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Hellenischen Republik sind übereingekommen, die Wörter „zu gleichen Teilen“ in Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens vom 4. Juli 2019 zu streichen, da die Regierung der Hellenischen Republik die für das Deutsch-Griechische Jugendwerk erforderlichen Mittel auf absehbare Zeit nicht paritätisch zur Verfügung stellen kann.

### II. Besonderes

Gemäß Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über die Anwendung völkerrechtlicher Abkommen auf durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind.

Das Abkommen vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk wurde mit Verordnung vom 30. November 2019 in Kraft gesetzt. Für die innerstaatliche Wirksamkeit der Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 durch das Abkommen vom 28. Mai 2024 ist ebenfalls eine Rechtsverordnung erforderlich.

Table Briefings

Table Briefings

Dokumentenname:

Anlage 1.3\_Verordnungsentwurf final.docx

Ersteller:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stand:

16.09.2024 16:44



**Svenja Rabenstein**

stellv. Referatsleiterin  
Referat Kabinetts- und Parlamentangelegenheiten  
Glinkastraße 35, 10117 Berlin  
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

ORT, DATUM

Berlin, den 19. September 2024

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes der  
Bundesregierung

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Beauftragte der Bundesregierung für  
Kultur und Medien

**Kabinettsache !**  
**Datenblatt-Nr. 20/17037**

**Entwurf einer Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk**

Anlage: -1-

Zu der am 16. September 2024 zugeleiteten Kabinetttvorlage übersende ich eine Austauschseite.

Es wurde in Artikel 1 der Verordnung der Zusatz „der Regierung“ vor „der Hellenischen Republik“ ergänzt, damit der Titel des Abkommens in der Verordnung durchgängig einheitlich bezeichnet wird.

Ich bitte um Austausch der betroffenen Seite 8 der Kabinetttvorlage.

Im Auftrag

Svenja Rabenstein

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Mai 2024 zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk**

**Vom ...**

Auf Grund des Artikels 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II 1980 S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **Artikel 1**

Das in Athen am 28. Mai 2024 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik zur Änderung des Abkommens vom 4. Juli 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk (BGBl. 2019 II S. 1046, 1047) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen vom 28. Mai 2024 wird nachstehend veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen vom 28. Mai 2024 nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen vom 4. Juli 2019 nach seinem Artikel 14 Absatz 1 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.